

Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

VEREINBARUNG

über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII

sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in

Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das

Ministerium für Bildung,

den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege,

den kommunalen Spitzenverbänden,

dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen und

dem Leiter des Katholischen Büros Mainz

wird in Ausführung der vorstehend genannten Bestimmungen Folgendes vereinbart:

1	Anwendungsbereich.....	5
2	Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung	5
3	Leitung von Einrichtungen.....	5
4	Pädagogische Fachkräfte	7
5	Pädagogische Fachkräfte in Assistenz	7
6	Funktionsstellen	8
7	Profilergänzende Fachkräfte	9
8	Sozialraumbudget	10
9	Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen.....	10
10	Vertretungskräfte	11
11	Sonstige Bestimmungen	12
12	Schlussbestimmungen.....	13

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, frühen Bildung und Betreuung. Nach § 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sollen diese allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten sowie die Eltern unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die fachliche Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder ist geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten ist dabei immer handlungsleitend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz greifen die Komplexität und das Zusammenspiel von kind- und eltern- bzw. familienbezogener Arbeit und einem daran orientierten fachlichen Personal-konzept auf und stellen eine Orientierungs- und Reflexionshilfe für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dar, auf deren Grundlage die jeweilige einrichtungs- und trägerspezifische Konzeption erstellt und umgesetzt wird.

Der erstmals im April 1973 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände über den Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten traten nach der Novellierung im April 1999 die kommunalen Spitzenverbände bei, inzwischen auch die Evangelische und die Katholische Kirche. Dadurch ist gewährleistet, dass in allen Tageseinrichtungen für Kinder ein hoher fachlicher Standard möglich ist.

Mit dem KiTaG traten zum 1. Juli 2021 die neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum Sozialraumbudget in Kraft. In diesem Kontext wurde die Fachkräftevereinbarung überarbeitet und u. a. der Gedanke des multiprofessionellen Teams in Kindertageseinrichtungen aufgegriffen¹. Mit der vorliegenden Fachkräftevereinbarung werden weitere Optionen geschaffen, Fachkräfte zu multiprofessionellen Teams zusammenzustellen. Diese können den Alltag in der Kindertageseinrichtung durch zusätzliche Perspektiven bereichern. Durch die Ausdifferenzierung von Kompetenzen und Wissensbeständen in einem primär pädagogisch ausgerichteten Team erhalten Kinder zusätzliche Möglichkeiten und Chancen, unterschiedliche Ansätze, Lebensrealitäten und Arbeitsweisen zu erleben und in der Lebenswelt vorhandene Vielfalt kennenzulernen. Die Verantwortung für die Zusammensetzung des Teams obliegt dem Träger, dessen Handlungsmöglichkeiten unbenommen des weiterhin bestehenden Anspruchs auf den ausreichenden Einsatz pädagogisch qualifizierter Fachkräfte erweitert werden.

Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern und unter Berücksichtigung der Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden. Die 2021 getroffenen Regelungen wurden nun noch einmal diskutiert und entsprechend verändert oder ergänzt.

¹ siehe u. a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf> [14.10.2019])

Die Fachkräftevereinbarung trifft keine Aussage über die Qualifikation von Personen, die zur Deckung individueller Leistungen zur Teilhabe in Tageseinrichtungen tätig sind. Die Fachkräftevereinbarung trifft weiterhin keine Aussagen zur tariflichen Eingruppierung.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnungen erfolgen soll. Anspruch aller Beteiligten ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Diese Vereinbarung führt zu einer hohen Verbindlichkeit darüber, welche Berufsabschlüsse die Voraussetzungen i. S. d. § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen können. Für das Landesjugendamt als zuständige Fachbehörde ist sie ein wichtiges Instrument für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die fachliche Eignung der in den Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Personen erfüllt sind. Denn die fachliche Eignung des Personals ist eine der Grundvoraussetzungen des § 45 SGB VIII, damit eine Betriebserlaubnis erteilt werden und die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gut gelingen kann. Die Verantwortung der Umsetzung liegt beim Träger auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Konzeption².

² Ggf. auf der Grundlage einer trägerübergreifenden Konzeption bzw. einrichtungübergreifenden Konzeption eines Trägerverbundes bzw. ihrer QM-Handbücher.

1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bestimmt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung von im pädagogischen Bereich tätigem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach den nachfolgend genannten Bestimmungen.

2 Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung

Es gilt folgende personelle Grundausstattung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind jederzeit durch entsprechend qualifiziertes Personal durch den Träger sicherzustellen.

- 2.1 Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 4 müssen mindestens 70 Prozent der personellen Grundausstattung³ nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG ausmachen.
- 2.2 Ergänzt werden diese durch pädagogische Fachkräfte in Assistenz und profilergänzende Fachkräfte⁴.

3 Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme⁵ folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit

³ „Die Zusammensetzung von Teams mit verschiedenen Professionen, unterschiedlichen Kompetenzen und Perspektiven dient der qualitativollen Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen, der Ausweitung der Fachlichkeit und der Professionalisierung. Multiprofessionelle Teams – zusammengesetzt aus traditionell ausgebildeten Fachkräften und pädagogisch weitergebildetem Personal anderer Berufsgruppen – prägen zunehmend die Kita-Landschaft.“ (S. 30 in: Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz siehe <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf>)

⁴ Die Angemessenheit der hier festgelegten Quote wird regelmäßig auf der Grundlage der Daten aus KiDz geprüft.

⁵ Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leitungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

- staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens einjähriger⁶ einschlägiger Berufserfahrung⁷,
- 3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
 - 3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung⁸,
 - 3.4 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse⁹ mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
 - 3.5 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
 - 3.6 Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss¹⁰ bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
 - 3.7 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebsurlaubnisbehörde, Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leitungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

⁶ Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50 Prozent ausgegangen.

⁷ Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. D. h. diese muss in einem Einsatzbereich von Erzieherinnen und Erziehern erworben werden. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung z. B. das Anerkennungsjahr.

⁸ Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden. Personen mit einem Abschluss als Sozialassistent oder einem Abschluss als Kinderpflegerin/ Kinderpfleger die im Anschluss ein in Nummer 3 genanntes Studium absolviert haben, müssen aufgrund ihrer Vorqualifikation keine pädagogische Basisqualifizierung nachweisen.

⁹ Hierzu gehören auch Studiengänge der Erziehungs- sowie der Bildungswissenschaften.

¹⁰ Hierzu gehören auch Lehrkräfte mit nur einem Fach, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben.

Zur Ausführung der Leitungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme notwendig¹¹, die im Laufe des ersten Jahres der Leitungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der Trägerautonomie entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.

Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG diese Funktion bereits innehatten und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder Fortbildungen von äquivalenten Inhalten¹² noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG nachzuweisen. Leitungen, die fünf Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.

4 Pädagogische Fachkräfte

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung außer 3.7,
- 4.2 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 4.3 Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft in Assistenz erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

¹¹ Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben.

¹² Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt.

- 5.1 Die in Nummer 4 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 5.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer nach Abschluss der Ausbildung,
- 5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung.

6 Funktionsstellen

Fachkräfte die eine Funktionsstelle innehaben, müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung nachweisen.

- 6.1 Zur Unterstützung der Leitung soll die Funktionsstelle einer ständigen stellvertretenden Leitung eingerichtet werden. Diese muss mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen.
- 6.2 Zur Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung können Funktionsstellen¹³ für Sprachbeauftragte eingerichtet werden, die die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Teams und der Fachkräfte bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung gewährleisten. Die Sprachbeauftragte muss die Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“¹⁴ (Zertifikat Sprachförderkraft) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen¹⁵.
- 6.3 Zur Verankerung von Praxisanleitung können Funktionsstellen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter geschaffen werden. Personen, die eine Funktionsstelle Praxisanleitung innehaben, müssen den Vorgaben der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz entsprechen.

¹³ Damit wird die Möglichkeit eingerichtet, die in der Begründung zu § 3 Abs. 3 des KiTaG vorgesehenen Sprachbeauftragten in Form von Funktionsstellen vorzusehen.

¹⁴ Kammermeyer, G./ King, S./ Goebel, P./ u.a. (2017): Mit Kindern im Gespräch (Kita): Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Auer Verlag, Augsburg.

¹⁵ Mit Besetzung einer Funktionsstelle muss die Qualifikation innerhalb des ersten Jahres begonnen werden.

- 6.4 Zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Einrichtung können Funktionsstellen für Qualitätsbeauftragte eingerichtet werden.
- 6.5 Zur Verankerung der inklusiven Pädagogik können Funktionsstellen für Inklusionsbeauftragte eingerichtet werden.
- 6.6 Der Träger kann weitere Funktionsstellen einrichten (z. B. zur Verankerung von interkultureller Pädagogik).

Die Einrichtung von Funktionsstellen muss in der pädagogischen Konzeption beschrieben und verankert sein. Sie erfolgt aus der Grundpersonalisierung heraus.

7 Profilergänzende Fachkräfte

In einem multiprofessionell orientierten Team erhalten die Kinder neben den Anregungen von pädagogischen Fachkräften auch Anregungen von profilergänzenden Fachkräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische Hintergründe einbringen und den Kindern somit weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bezug zur kindlichen Lebenswelt wird damit verstärkt und informelles Lernen gefördert. Die profilergänzende Fachkraft ist damit als Ergänzung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrags zu sehen und bringt individuell profilergänzendes Fachwissen ein.

- 7.1 Der Einsatz sowie der Umfang von profilergänzenden Fachkräften müssen in der Konzeption dargestellt und beschrieben sein. Die Einbindung im Sinne eines multiprofessionellen Teams ist zu gewährleisten.
- 7.2 Der Träger der Tageseinrichtung muss die zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft dokumentieren.
- 7.3 Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird.
- 7.4 Je nach Ausbildungsniveau und konzeptionell verankerten Einsatzmöglichkeiten können profilergänzende Fachkräfte analog zu den Nummern 4 und 5 dieser Vereinbarung eingesetzt werden.
- 7.5 Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profilergänzende Fachkraft eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.
- 7.6 Französische Fachkräfte¹⁶ sollen Französisch als Muttersprache

¹⁶ Französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.

oder in Ausnahmefällen auf C1 Niveau beherrschen sowie gute Deutschkenntnisse und arbeitsfeldrelevante Berufserfahrungen vorweisen. Eine dem Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3 - 5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

8 Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget nach § 25 Absatz 5 des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnung umfasst die personelle Verstärkung für Tageseinrichtungen. Diese ergibt sich aus der spezifischen Konzeption des Jugendamts zur Mittelverwendung aufgrund sozialraumspezifischer zusätzlicher Bedarfe. Für Personal, das vom Träger der Tageseinrichtung eingestellt wird, muss eine einrichtungsspezifische Konzeption vorliegen, aus der der Bedarf hervorgeht.

Für die Qualifikation des eingesetzten Personals gilt die Fachkräftevereinbarung. Darüber hinaus können durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch weitere Qualifikationen zugelassen werden. Diese Qualifikationen müssen in besonderer Weise der Umsetzung der Ziele des Sozialraumbudgets entsprechen und aus der Konzeption des Jugendamtes oder der einrichtungsspezifischen Konzeption hervorgehen.

9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen

Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 3 bis 7 genannten Aufgabenfeldern tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren ist unter www.erkennung-in-deutschland.de zu finden. Bei den in der Fachkräftevereinbarung genannten Bachelor- oder Masterabschlüssen ist eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK erforderlich (siehe auch unter <https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html>).

Die Einstufung eines ausländischen Studienabschlusses als ein Bachelor-, Master oder Diplomabschluss im Sinne der in der Fachkräftevereinbarung genannten Studienabschlüsse kann auch durch einen entsprechenden Eintrag in der Datenbank ana-

bin (https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html) nachgewiesen werden¹⁷. Aus einem anabin-Eintrag kann geschlossen werden, dass der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss der genannten Fachrichtung entspricht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Hochschule ist in anabin aufgeführt und mit „H+“ bewertet.
- b) Die in anabin angegebene Studiendauer wurde eingehalten.
- c) Der Abschluss muss mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet sein.

Zusätzlich zur Zeugnisbewertung oder der Prüfung eines entsprechenden anabin-Eintrags muss eine pädagogische Basisqualifizierung absolviert werden.

Für die Übernahme der Funktion als pädagogische Fachkraft nach 4, als pädagogische Fachkraft in Assistenz nach 5 oder als profilergänzende Fachkraft nach 7 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird.

Für die Einstellung als Leitung nach 3 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass gute deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe C 1 angestrebt wird.

Ist eine Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher beantragt und lediglich eine Teilanerkennung ausgesprochen worden, ist eine Einstellung als pädagogische Fachkraft möglich.

10 Vertretungskräfte

Die Tätigkeit als Vertretungskraft erfordert keine formale Qualifikation. Vertretungskräfte müssen nicht der Fachkräftevereinbarung entsprechen.

Träger sollen jedoch nach Möglichkeit die Anstellung von Vertretungskräften mit einem möglichst hohen Qualifizierungsniveau gemäß der Fachkräftevereinbarung anstreben. Sofern eine entsprechende Gewinnung von formal qualifizierten Mitarbeitenden nicht gelingt, können anderweitige Personen als Vertretungskräfte beschäftigt werden¹⁸.

¹⁷ Ergebnisse der von der ZAB begutachteten Einzelfälle werden in der Datenbank anabin der Kultusministerkonferenz (KMK) eingepflegt. In anabin kann man kostenlos nachsehen, wie die Hochschule und der Hochschulabschluss in Deutschland bewertet werden.

¹⁸ Sollte keine formale Qualifikation vorliegen, wird Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder empfohlen, die Vertretungskraft darauf hinzuweisen, welche Formen der formalen Qualifikation möglich sind.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung:
- 11.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,
 - 11.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen,
 - 11.1.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerinnen- / Nichtschülerprüfung oder der berufs begleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,
 - 11.1.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach Nummer 4 und 5 zulassen,
 - 11.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 4 und 5 genannten Fachkräften den Einsatz als Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, wenn ihre Ausbildung und/oder bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll.

11.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Tageseinrichtung für Kinder beibehalten, soweit diese Vereinbarung keine spezielle Regelung enthält.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Ergänzend zu dieser Vereinbarung können die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen mit den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.

12.2 Diese Vereinbarung tritt zum 07.02.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 23. Februar 2021. Sie ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.

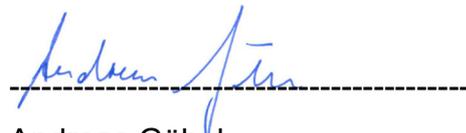
Mainz, den 06.02.2024

Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz



Ministerin
Dr. Stefanie Hubig

Landkreistag Rheinland-Pfalz



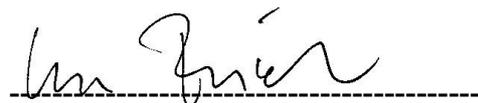
Andreas Göbel
Geschäftsführender Direktor

Städtetag Rheinland-Pfalz



Lisa Diener
Geschäftsführende Direktorin

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz



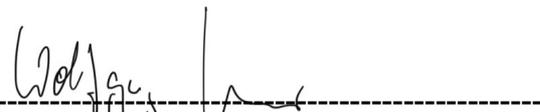
Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.



Regine Schuster
LIGA-Vorsitzende

Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz



Wolfgang Schumacher
Kirchenrat

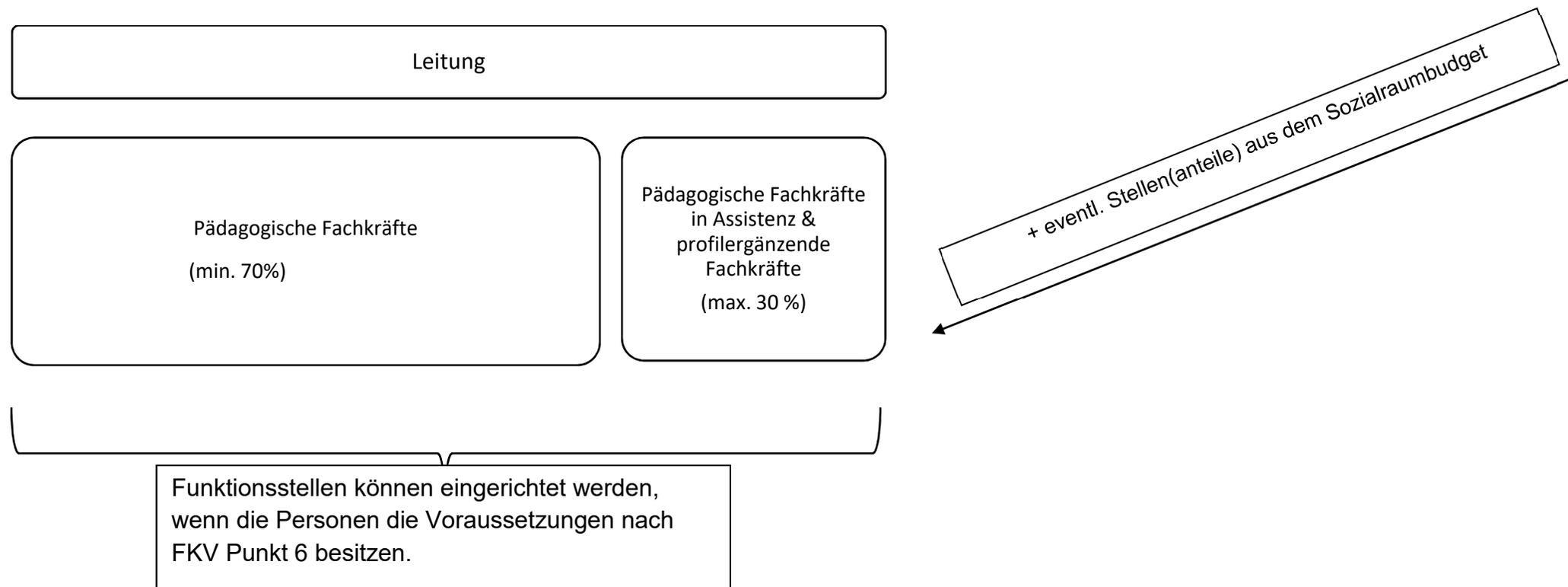
Leiter des Katholischen Büros Mainz



Dieter Skala
Ordinariatsdirektor

Überblick über die Fachkräftevereinbarung

Die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder besteht aus mindestens 70 % pädagogischen Fachkräften, wodurch sich maximal 30 % auf pädagogische Fachkräfte in Assistenz und profilergänzende Fachkräfte verteilen dürfen. Funktionsstellen sind interne Kräfte aus der Grundpersonalisierung heraus mit zusätzlich koordinierender Funktion für ein bestimmtes Aufgabengebiet. Stellen(-anteile) aus dem Sozialraumbudget können hinzukommen.



Über die unten genannten Berufsgruppen und Regelungen hinaus kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung erteilen. Entsprechende Regelungen finden sich in der FKV Punkt 11.

Berufsgruppen der personellen Grundausstattung

Berufsgruppe	Leitungstätigkeit, inklusive leitungsspezifischer Qualifizierung	Pädagogische Fachkraft	Pädagogische Fachkraft in Assistenz	Profilergänzende Fachkraft
Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> steht profilergänzenden Berufsgruppen offen, so lange es konzeptionell begründet ist, müssen eine pädagogische Basisqualifizierung machen, können je nach Ausbildungsniveau und konzeptionell verankerten Einsatzmöglichkeiten analog zu den Nummern 4 und 5 dieser Fachkräftevereinbarung eingesetzt werden.
Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung 	

<p>Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien</p>	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Französische Fachkräfte beherrschen Französisch als Muttersprache oder auf C1 Niveau, haben gute Deutschkenntnisse. Eine Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3 - 5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden¹⁹.
<p>Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	
<p>Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse</p>	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	

¹⁹ Französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.

Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss bzw. erfolgreiche Absolvierung des ersten Staatsexamens	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	
in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde, Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> mit langjähriger Leitungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung 	Nicht als pädagogische Fachkraft zugelassen.	Nicht als pädagogische Fachkraft in Assistenz zugelassen.	
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungsansatz Pflege in der Pädiatrie	Nicht als Leitungskraft zugelassen.	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	

<p>Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse</p>	<p>Nicht als Leitungskraft zugelassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und pädagogischer Basisqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung, mit pädagogischer Basisqualifizierung 	
<p>Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer nach Abschluss der Ausbildung</p>	<p>Nicht als Leitungskraft zugelassen.</p>	<p>Nicht als pädagogische Fachkraft zugelassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung 	
<p>Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung</p>	<p>Nicht als Leitungskraft zugelassen.</p>	<p>Nicht als pädagogische Fachkraft zugelassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ohne Berufserfahrung 	

ohne staatliche Anerkennung				
-----------------------------	--	--	--	--

Funktionsstellen:

Funktionsstellen, die sich aus der pädagogischen Konzeption ergeben	Qualifikation
	Nachweis einer Qualifikation mindestens nach Nummer 4 dieser Vereinbarung
Stellvertretende Leitung	einjährige einschlägige Berufserfahrung
Sprachbeauftragte/r	Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“ bzw. vergleichbare Qualifikation
Praxisanleitung	Erfüllung der Vorgaben der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz
Qualitätsbeauftragte/r	Ggf. trägerinterne Qualifikationsanforderungen
Inklusionsbeauftragte/r	Ggf. trägerinternen Qualifikationsanforderungen
Weitere Funktionsstellen	Wenn sie der pädagogischen Konzeption entsprechen

Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen

Berufsgruppe	Leitungstätigkeit, inklusive leitungsspezifischer Qualifizierung	Pädagogische Fachkraft	Pädagogische Fachkraft in Assistenz	Profilergänzende Fachkraft
In der Fachkräftevereinbarung genannte Bachelor- und Masterstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> • Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder Eintrag in anabin, • pädagogische Basisqualifizierung, • in der Fachkräftevereinbarung genannte Berufserfahrung, • bei Einstellung: gute deutsche Sprachkenntnisse, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe C1 des 		<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder Eintrag in anabin, • pädagogische Basisqualifizierung, • in der Fachkräftevereinbarung genannte Berufserfahrung, • bei Einstellung: gute deutsche Sprachkenntnisse, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“. 	

	„Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“.			
Bei Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher / staatlich anerkannte Erzieherin	<ul style="list-style-type: none"> • mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung • bei Einstellung: gute deutsche Sprachkenntnisse, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“. 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Einstellung: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“. 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Einstellung: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“. 	
Bei Teilanerkennung als staatlich anerkannter Erzieher / staatlich anerkannte Erzieherin	<ul style="list-style-type: none"> • mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung, 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Einstellung: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Einstellung: ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die 	

	<ul style="list-style-type: none"> • bei Einstellung: gute deutsche Sprachkenntnisse, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“. 	<p>für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“.</p>	<p>für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind und Anstreben des Erwerbs der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)“.</p>	
--	---	---	---	--

Für alle in der Fachkräftevereinbarung genannten sonstigen Qualifizierung finden Sie die zuständige Stelle für die Anerkennung unter www.erkennung-in-deutschland.de.